

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

4. September 2018

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0074-IV.5/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Juli 2018 unter der Zl. 1213/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration im Namen der Europäischen Union zu genehmigen sowie Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Bereich der Einwanderungspolitik den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration im Namen der Europäischen Union zu genehmigen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 sowie 8 bis 12:

Die gegenständlichen Vorschläge der Europäischen Kommission (EK) wurden im Rahmen des mit der „New York Declaration for Refugees and Migrants“ (Resolution 71/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) vom 19. September 2016) eingeleiteten, von 20. Februar bis 13. Juli 2018 erfolgten Verhandlungsprozesses über einen nicht rechtsverbindlichen „Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ am 21. März 2018 von der EK vorgelegt. In der Folge wurden sie in einer gemeinsamen Sitzung der Gruppe "VN" (CONUN) mit der Hocharangigen Gruppe "Asyl und Migration" am 21. März 2018 sowie im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (AStV – 2. Teil) am 28. März 2018 behandelt. Die diesbezüglichen Sitzungsberichte – wie auch jene zu weiteren Sitzungen, in welchen der „Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ behandelt wurde – wurden gemäß § 3 Z 10 EU-InfoG dem Nationalrat und dem Bundesrat zugeleitet. In diesen Gremien zeichnete sich zum damaligen Zeitpunkt keine ausreichende Mehrheit unter den Mitgliedstaaten für die gegenständlichen Vorschläge ab, vor allem deshalb, weil der Verhandlungsprozess damals noch nicht abgeschlossen war. In weiterer Folge wurden diese auch nicht mehr behandelt, während der Verhandlungsprozess über den „Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ unabhängig davon seinen Fortgang nahm und mittlerweile abgeschlossen werden konnte. Der „Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ soll nunmehr gemäß der Resolution 72/244 der VN-

Generalversammlung vom 24. Dezember 2017 auf einer am 10./11. Dezember 2018 in Marokko stattfindenden Regierungskonferenz angenommen werden.

Zu Frage 2:

Ja, abgesehen vom federführenden Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) das Bundesministerium für Inneres (BMI), das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sowie das Bundeskanzleramt (BKA). Darüber hinaus wurden im Rahmen der interministeriellen Vorbereitungssitzung für die Tagung des AStV – 2. Teil am 28. März 2018 alle Ressorts von den gegenständlichen Vorschlägen in Kenntnis gesetzt. Im Verhandlungsprozess über den „Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ selbst wurden laufend insbesondere das BMI, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) sowie das BKA mitbefasst.

Zu Frage 3:

Die in Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Union (EU) fallenden Bestimmungen des „Globalen Pakts für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ betreffen die in den gegenständlichen Vorschlägen genannten Rechtsgrundlagen (Art. 79 und 209 AEUV).

Zu Frage 4:

Die Vorschläge werden derzeit hinsichtlich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Der „Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ berührt Themen, die in Österreich unter anderem in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen können. Wie bereits ausgeführt, erzeugt der „Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ allerdings keine Rechtswirkungen und macht daher auch keine Änderungen österreichischer Rechtsnormen erforderlich. Er enthält lediglich Zielsetzungen, für die fakultative Handlungsoptionen vorgesehen sind.

Zu Frage 13:

Gemäß den gegenständlichen Vorschlägen soll es sich um einen Ratsbeschluss auf Basis von Art. 16 EUV iVm Art. 79 und 209 AEUV handeln.

Dr. Karin Kneissl

